

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 89.

Freitag den 30. März.

1849.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am Sonntage Palmarum stattfindende Confirmation der Katechumenen auch in diesem Jahre in der Thomas- und Nicolaikirche Vormittags erfolgen soll, und wegen des Frühgottesdienstes folgende Einrichtung getroffen worden ist:

- 1) Früh 7 Uhr ist Beichte und Communion.
- 2) Die Confirmanden finden **von halb 9 Uhr an** ihren Eintritt in die Sacristei der Kirchen, von wo aus sie auf die ihnen bestimmten Plätze geführt werden.
- 3) Den Aeltern der Confirmanden wird nur gegen Einlaßkarten, welche sie von den Herren Geistlichen zu empfangen haben, der Eintritt in das Schiff der Kirche ebenfalls **um halb 9 Uhr** gestattet.
- 4) Für alle übrigen Teilnehmer an der Feier werden die Emporkirchen um halb 9 Uhr und die Eingänge in das Schiff der Kirche um 9 Uhr geöffnet werden.
- 5) Der Gottesdienst beginnt um 9 Uhr.

Auch in der Neukirche erfolgt die Confirmation der Katechumenen, wie bisher, während des Frühgottesdienstes.

Leipzig den 27. März 1849.

Die Kircheninspektion zu Leipzig.

Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Großmann, Sup.

Koch.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt

den 23. April

dem 12. Mai.

und endigt mit

- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger Art, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalies wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditions-geschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 17. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Seeburg.

Landtagsverhandlungen.

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 28. März 1849.

Tagesordnung: Berathung des Antrags von Tzschirner und 17 Genossen, dem Ministerium (in Erwägung, daß es kein parlamentarisches sei, kein Programm gegeben und eine darauf bezügliche Interpellation zu beantworten verweigert habe, in wichtigen Fragen entgegengesetzter Ansicht als die Kammermajorität sei, z. B. hinsichtlich des deutschen Staatenhauses, des Veto, des Gehorsams außer dem Dienste, auch keine Genugthuung für Blums Tödtung durch Abberufung des Gesandten v. Könneritz gewähre) zu erklären, daß es das Vertrauen der Volksvertretung nicht besitze. Min. Held erklärt, das Ministerium halte es für zweckmäßig, sich bei der Besprechung nicht zu betheiligen und tritt ab. Frißsche und viele Mitglieder der Linken beantragen: den Tzschirnerschen Antrag zur Zeit auf sich beruhen zu lassen und erklären dabei, daß sie sich ebenfalls an der Discussion nicht betheiligen werden; Finke endlich beantragt, ohne Unterstützung zu

finden, zu erklären, daß die Kammer in dem Verfahren der Regierung (betreffend die Reichsverfassung, den Gesandten v. Könneritz u. s. w.) eine Mißachtung des verfassungsmäßig ausgesprochenen Volkswillens erblicke, eine Aenderung des Ministerii verlange und das Staatsoberhaupt ersuchen müsse, sich mit anderen Räten zu umgeben, dabei auch auf die Volksvertretung zu hören. Für den Tzschirnerschen Antrag sprechen fast sämtliche Mitglieder der äußersten Linken: Bernhard, weil das Ministerium den Rechtsatz über den Lehngelderbeweis noch nicht aufgehoben(!), Böttcher, Wehner (um wahrhaft parlamentarische Regierung zu haben und zu wissen, ob das Ministerium oder die Kammern gehen werden), Tauer Schmidt, der der Linken vorwirft, sie werde ein Vertrauensvotum abgeben, Meyer, welchen der Präsident mehrere Male wegen beleidigender Aeußerungen über das Ministerium an §. 83. der Verf.-Urk. zu erinnern hat, Heeren, Helbig, Blankmeister, Riedel, Kell von Dresden, Thieme-Garmann, Wagner, Linke und im Schlußwort Tzschirner, der die Clubverhandlungen über die Sache zur Sprache bringt.